

2388/AB
vom 18.08.2020 zu 2401/J (XXVII. GP)
bmi.gv.at

 Bundesministerium
Inneres

Karl Nehammer, MSc
Bundesminister

Herrn
Präsidenten des Nationalrates
Mag. Wolfgang Sobotka
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: 2020-0.464.117

Wien, am 18. August 2020

Sehr geehrter Herr Präsident!

Der Abgeordnete zum Nationalrat Mag. Dr. Martin Graf und weitere Abgeordnete haben am 18. Juni 2020 unter der Nr. **2401/J** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „Vandalismus an der Kopfplastik ‚Siegfriedskopf‘ an der Universität Wien durch Thomas Schmidinger“ gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Zur Frage 1:

- *Aus welchem Grund ergaben die Untersuchungen gegen unbekannte Vermummte wegen Sachbeschädigung im Jahr 2002 keine Ergebnisse?*
 - a. *Zu welchem Zeitpunkt wurden die Untersuchungen zu diesem Fall abgeschlossen?*

Auf Grund des lange zurückliegenden Zeitraumes und der gesetzlich vorgesehenen Löschungsverpflichtungen kann gegenständliche Frage nicht beantwortet werden, da der angefragte Akt aus dem Jahr 2002 nicht mehr zum Aktenbestand gehört.

Zur Frage 2:

- *Wird der vandaleische Akt Thomas Schmidingers im Verfassungsschutzbericht dieses beziehungsweise nächstes Jahr aufscheinen?*
 - a. *Wenn nein, aus welchem Grund nicht?*

Der Verfassungsschutzbericht berichtet über staatsschutzrelevante Vorfälle, Anzeigen und Entwicklungen in Phänomenbereichen des jeweiligen Vorjahres (=Berichtsjahr). In § 17 Abs. 1 Polizeiliches Staatsschutzgesetz wird dazu ausgeführt "Das Bundesamt hat unter Einbeziehung der Tätigkeiten der für Verfassungsschutz zuständigen Organisationseinheiten der Landespolizeidirektionen jährlich einen Bericht zu erstellen, mit dem die Öffentlichkeit, unter Einhaltung von gesetzlichen Verschwiegenheitspflichten, über aktuelle und mögliche staatsschutzrelevante Entwicklungen informiert wird."

Die Erwähnung von Klarnamen von angezeigten, sich selbst bekennenden oder verurteilten Personen – noch dazu zu einem Vorfall aus dem Jahr 2002 – ist in einer derartigen öffentlich zugänglichen Publikation nicht vorgesehen.

Zu den Fragen 3 und 4:

- *Ist Thomas Schmidinger Teil extremistischer Organisationen?*
- *Steht Thomas Schmidinger unter Beobachtung des Verfassungsschutzes?*
 - a. *Wenn nein, aus welchem Grund nicht?*

Von einer Beantwortung dieser Fragen muss aus polizeitaktischen Gründen Abstand genommen werden, da aus jeder Beantwortung – und sei es auch eine verneinende – Rückschlüsse gezogen werden können und hierdurch aktuelle oder zukünftige Ermittlungen konterkariert werden könnten.

Karl Nehammer, MSc

